

Sahmsteiner Tageblatt

Kreisblatt für den
Kreis St. Goarshausen
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
Blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die
Geschäftsstelle oder durch
Posten vierteljährlich
Mark. Druck die Post frei
ins Haus i. Mark.

Nr. 195

Donnerstag, den 24. August 1916.

Donnerstag, den 24. August 1916.

54. Jahrgang.

54. Jahrgang.

U-Boot „Deutschland“ heimgekehrt.

Die siegreiche bulgarische Offensive. — Russisches Torpedoboot explodiert.

Ämliche Bekanntmachungen.

Bundesrats-Verordnung über Säden.

Vom 27. Juli 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 834.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Alle Säden (auch Beutel) von mehr als 3800 Quadratcentimeter Sädflächinhalt, die ganz oder teilweise aus Textilrohstoffen oder aus Papier oder aus sonstigen Textilrohstoffen hergestellt sind, gleichgültig, ob neu oder gebraucht, und unabhängig davon, ob sie vollständig gefertigt sind oder nicht, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung.

I. Reichs-Sadstelle.

§ 2. Zur Sicherstellung des Bedarfs an Säden wird eine Reichs-Sadstelle für den Verkehr mit Säden (Reichs-Sadstelle) mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung errichtet.

§ 3. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt. Dieser führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 4. Der Verwaltungsabteilung wird ein Beirat beigegeben. Der Reichskanzler bestimmt das Nähere über seine Zusammensetzung und bestet die Mitglieder.

Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen gehört werden. Er ist insbesondere zu hören:

1. über die Ausführungsbestimmungen, zu deren Erlaß die Reichs-Sadstelle ermächtigt ist.
2. über die bei Festsetzung von Preisen zu beobachtenden Grundsätze.

§ 5. Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Bei der Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat gebildet.

II. Anzeigepflicht.

§ 6. Die Eigentümer von (leeren oder gefüllten) Säden sind verpflichtet, die mit Beginn des 1. August 1916 vorhandenen, ihnen gehörigen Mengen nach Anleitung des vorgezeichneten Vordrucks der Reichs-Sadstelle bis zum 10. August 1916 anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Landesherrn, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;

2. insgesamt (sämtliche Sorten zusammengezählt) weniger als 1000 Stücke betragen. Die Bestände der Sadhändler sind jedoch ohne Rücksicht auf die Mindestmenge anzeigepflichtig. Der Reichskanzler kann die Anzeigepflicht anderweitig regeln.

§ 7. Am 10. eines jeden Monats haben die Sadhändler und am 10. des ersten Monats eines jeden Kalenderjahres haben die nach § 6 der Anzeigepflicht unterliegenden sonstigen Eigentümer von ihren Säden ihren derzeitigen Bestand nach Maßgabe der Vorschriften im § 6 erneut der Reichs-Sadstelle anzuzeigen.

§ 8. Die zur Anzeige ihres Bestandes Verpflichteten haben bei der ersten Anzeige anzugeben, wieviel Säden der verschiedenen Arten sie in der Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916 in ihrem eigenen Betriebe tatsächlich gebraucht haben. Hierbei ist die erfahrungsgemäße, mehrmalige Benutzung desselben Sades zu berücksichtigen.

III. Abgabebefreiung und Ueberlassungspflicht.

§ 9. Leere Säden dürfen nur an die Reichs-Sadstelle oder mit ihrer Genehmigung sowie an die Heeresverwaltungen und an die Marineverwaltung abgegeben werden.

§ 10. Die Eigentümer leerer Säden haben der Reichs-Sadstelle auf Verlangen Auskunft zu geben, Muster gegen Erstattung der Portokosten einzusenden und Befähigung der Säden zu gestatten. Sie haben die Säden der Reichs-Sadstelle auf Verlangen käuflich zu überlassen, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln u. auf Abruf zu verladen.

Die Säden sind binnen vier Wochen, nachdem die Ueberlassung verlangt worden ist, abzunehmen.

§ 11. Die Reichs-Sadstelle hat dem zur Ueberlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Der Reichskanzler kann Höchstgrenzen für die Uebernahmepreise nach Anhörung der Reichs-Sadstelle festsetzen.

§ 12. Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht einverstanden, den die Reichs-Sadstelle geboten hat, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern; die Reichs-Sadstelle hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 13. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Reichs-Sadstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Ueberlassungspflichtigen zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

§ 14. Die Zahlung erfolgt binnen 14 Tagen nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der Reichs-Sadstelle zugeht.

§ 15. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus dem Verlangen nach käuflicher Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung ergeben.

IV. Einfuhr von Säden aus dem Ausland.

§ 16. Wer aus dem Ausland, einschließlich der besetzten Gebiete, leere Säden einführt, ist verpflichtet, den Eingang derselben unter Angabe der Menge, der Arten und Größen, des im einzelnen gezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts der Reichs-Sadstelle unverzüglich durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Gleichzeitig sind Muster der einzelnen Arten zu übersenden. Als Einführender gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 17. Wer aus dem Ausland, einschließlich der besetzten Gebiete, Säden einführt, hat sie der Reichs-Sadstelle auf Verlangen ganz oder teilweise zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und auf Abruf zu verladen.

§ 18. Die Reichs-Sadstelle hat sich binnen zehn Tagen nach Empfang der Anzeige und der Muster zu erklären, ob sie die Säden ganz oder teilweise übernehmen will. Geht binnen vierzehn Tagen nach Empfang der Anzeige und der Muster die Erklärung nicht ein, oder erklärt die Reichs-Sadstelle, daß sie die Mengen nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht.

§ 19. Die Reichs-Sadstelle hat für die von ihr übernommenen Säden einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Im Streitfall setzt die für den Ueberlassungspflichtigen zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest.

In eiserner Zeit.

Kriegsroman von Charlotte Wilbert.

87

„Philipp, mein Philipp, kommst Du mich denn nicht?“ Herzergründend kam es von den bebenden Lippen des gequälten Mädchens.

Starr, fragend blickte der Kranke den Blick in die tränenreichen Augen Wilis. Da, auf einmal huschte ein unsagbar trauriges Lächeln über die bleichen Lippen des Grafen. „Gang leise“, flüsterte er, nach ihren Händen tastend: „Wilis — Wilis — Du — Du bist — bei mir?“

Wieder umfaßt eine tiefe Ohnmacht die Sinne des Kranken.

Wilis blühte in inniger Liebe die heißen, trockenen Hände des geliebten Mannes und schaute ihm lange in die matten Augen.

Langsam, gleichmäßig hob und senkte sich die Brust, ruhig ging der Pulsschlag, der Kranke schlief.

Wilis faltete still die Hände. „Gottlob, er schlief, o, sollte es ihm Reichen der Besserung sein?“

„Ruhig lag Philipp v. Gorbis da, noch immer das matte, traurige Lächeln auf den Lippen.“

Langsam, eintönig, auf weichen Nebelsohlen schleicht die Nacht vorbei, schon lag im Osten ein schmales, purpurnes Wolkenstreif, der Herold der nahenden Sonne.

Die kleinen, gefiederten Sänger waren schon munter und schauten in ihrer jubelnden, janzenden Weise ihrem Schöpfer den Morgengruß.

Nicht drachen mit Allgewalt die ersten Sonnenstrahlen hinter dem hohen, dunklen Berggipfel hervor und übergoßen die lichte, morgenschöne Natur mit ihrer goldenen, gleichendigen Pracht. Auch durch die garten Müllgardinen in das Krankenzimmer des Rentnaut Gorbis lugten sie vorsichtig hinein, um ja den Kranken, der noch immer im tiefen Schlummer lag, nicht zu stören. Ährlich schmiegen sie sich wie kosen in das blondhaar der jungen Pflegerin, der Schwester Wilis, die im Sessel zurückgelehnt lag und verträumt in den schönen Morgen hinaus nach langer, durchwachter Nacht.

Ob nun der tiefe Schlummer dem teuren Verwundeten die heißersehnte Besserung bringt?

Wieder falteten sich Schwester Wilis zarte Hände, aus ihrem Herzen stieg ein flehender Bittschrei zu dem Allgewaltigen, der das Schicksal in seiner mächtigen Hand hat.

Der neckische Sonnenstrahl spielte nun, wie damals in ihrem trauten Heim bei der Mutter, in ihrem blonden Lockenhaar, das wie gesponnenes Kupfer leuchtete. —

„Nein, Schwester Wilis, auf keinen Fall, Sie legen sich jetzt sofort zur Ruhe. Schon drei Nächte hintereinander haben Sie schlaflos durchwacht, Sie haben unbedingt Ruhe nötig. Das sind Sie sich und uns schuldig, heute lasse ich absolut keinen Widerspruch gelten. Bis mindestens 5 Uhr schlafen Sie, dann können Sie meiner wegen die Nachtwache wieder übernehmen, aber nun sofort zur Ruhe, Schwester Elisa wird bis nachher Ihre Stelle versehen.“

Ernst und energisch hatte die Oberin diese Worte zu Schwester Wilis gesprochen, diese ging dann auch gehoramt auf ihr Zimmer, wo sie sich halbentkleidet auf das Lager niederlegte. Bald umfing denn auch ein tiefer, starker Schlaf die müden, abgepannten Glieder. —

Nach vor 5 Uhr war es, als Schwester Wilis schon wieder, frisch und munter, vor der Oberschwester erschien und bat, nun ihre Pflege wieder fortsetzen zu dürfen.

„Nun,“ meinte lächelnd die Oberin, „wie ist der Schlaf denn bekommen? Sie haben schon frischere Wangen, Sie sehen viel fröhlicher aus, liebes Kind.“

„Ich danke Ihnen, Schwester Oberin, ich habe bis jetzt durchgeschlafen, ich fühle mich tatsächlich so munter wie ein Kind.“

„Na sehen Sie, dann gehen Sie mal wieder zu Ihrem Patienten, Herr Doktor Bergmeister wird gleich zur Visite kommen.“

Als Wilis ins Krankenzimmer trat, hatte der Kranke die Augen weit geöffnet und schaute der Eintretenden gerade ins liebe, sonnige Gesicht. Sie blieb erschrocken auf der Schwelle stehen. Hatte der Schlummer denn wirklich das schreckliche Fieber verschönt, hatte er ihm das klare Bewußtsein gebracht?

Die Hände auf das wildpothende Herz gepreßt, stand sie da, während Philipp von Gorbis mit leuchtenden Augen sie anblickte; leise, jubelnd kam es von seinen Lippen: „Wilis!“

Schwester Elisa war schweigend hinausgegangen, sie wollte hier, wo sich zwei liebende Menschenkinder nach schmerzlicher Trennung wiederfanden, nicht stören.

Wie im Traume schritt Wilis auf das Lager zu, saß davor auf die Knie, erfasste bebend die Hände des Geliebten und bedeckte sie mit heißen Küßen und Tränen.

„Lies, ährlich fuhr er über ihr Lockenhaar. „Wilis, Du meine Wilis!“

Unter Tränen schaute sie zu ihm auf, sprechen konnte sie nicht, das Herz war ihr zu voll.

„Wilis, komm,“ flüster auf, nicht weinen, mein Lieb, o, Deine Tränen schmerzen mich, sie stechen mir ins Herz!“

Wilis erhob sich langsam, beugte sich über Philipp, nahm seinen Kopf zwischen ihre Hände und sah ihm lange und innig in die Augen. „Du Wieder — Du —“ flüsterte sie, während ein seltsames Lächeln die feinen Linien verklärte. Dieser beugte sie sich über ihn, und nun lauschten sie ihre Lippen im innigen, heißen Kusse. Dann setzte sie sich neben ihn auf den Rand des Bettes, nahm seine Hand in die ihre und so saßen sie beisammen, die beiden Menschen, und schauten sich in die Augen; ihre Herzen jubelten, sie konnten kaum das Glück fassen, das Glück ihrer jungen, seligen Liebe! —

Bald darauf trat der Doktor ins Zimmer, um nach dem Befinden seines schwerkranken Patienten zu sehen. Er suchte, als er an das Bett des Kranken trat. „Na, aber zum Glück! Wie sehen Sie denn aus? Man könnte bald meinen, Sie wären mopsgegend!“ Er schloß nach dem Pulsschlag, immer größer wurde sein Erstaunen. „Donnerwetter, ganz normal. Na, was soll das heißen, gestern noch die höchsten Fiebertemperaturen und heute? Na, das ist mir ja in meiner ganzen Praxis noch nicht vorgekommen. Gut nicht zu verstehen. Um! Um!“

Bäselnd sah Graf Gorbis zu dem aufgeragten Doktor auf. „Ja, Herr Doktor, wenn Sie mir eine solche liebe Schwester als Pflegerin geben, da sollte man einer nicht sofort gesund werden.“

Erstaunt sah Doktor Bergmeister von dem jungen Offizier auf die erstende Pflegerin, die beschämt das Köpfchen senkte.

235,20

§ 20. Der Ueberlassungspflichtige hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Reichs-Sachstelle vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Lieferung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf die Reichs-Sachstelle gemäß § 13 übertragen. Das Eigentum geht auf die Reichs-Sachstelle in dem Zeitpunkt über, in welchem die Anordnung dem Inhaber des Gewerksams zugeht.

Die Vorschriften der §§ 14, 15 finden Anwendung.

§ 21. Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Durchfuhr von Säcken erlassen.

V. Verbrauchsregelung.

§ 22. Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die Reichs-Sachstelle die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 23. Die Reichs-Sachstelle wird ermächtigt, Bestimmungen über den Absatz von Säcken, insbesondere zwischen den Sachhändlern untereinander, über den gewerkschaftlichen Ankauf von Säcken, über die Wiederherstellung und Sortierung der Säcke sowie über die den einzelnen Händlern für ihre Tätigkeit zu gewährende Vergütung zu erlassen.

Die Reichs-Sachstelle wird ferner ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Verwendung der Säcke zu anderen als den bisherigen Verwendungszwecken verboten oder eingeschränkt wird.

§ 24. Der Bedarf an Säcken, soweit er nicht im freien Verkehr gedeckt werden kann, ist von den Verbrauchern am 20. eines jeden Monats — erstmalig am 20. August 1916 — bei der Reichs-Sachstelle oder einer von ihr ermächtigten Stelle unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks anzumelden. Die Anmeldung hat den Bedarf für den nächsten Monat zu umfassen und gleichzeitig die Angabe zu enthalten, ob Säcke aus bestimmten Erzeugnissen gewünscht werden, falls Säcke der angeforderten Art zurzeit nicht verfügbar sein sollten. Die Zuweisung der angeforderten Säcke erfolgt durch die Reichs-Sachstelle an die einzelnen Verbraucher nach Maßgabe der verfügbaren Bestände.

Die Reichs-Sachstelle wird ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen, daß die Anmeldung des Bedarfs durch Berufsorganisationen oder andere Stellen vermittelt und durch sie eine Prüfung der Bedarfsmeldung bewirkt wird.

§ 25. Sachhändlern ist der Handel mit Säcken durch die zuständige Behörde zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Händlers in bezug auf den Handelsbetrieb darthun. Die Untersagung ist im Amtsblatt der zuständigen Behörde und im Reichsanzeiger bekanntzugeben.

Die Untersagung des Handelsbetriebs wirkt für das Reichsgebiet. Ist dem Handelsbetriebs für den untersagten Handelsbetrieb ein Erlaubnischein (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte und dergleichen) erteilt, so hat die Untersagung den Verlust dieses Scheines ohne weiteres zur Folge.

Gegen die Untersagung des Betriebs ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

VI. Schlussvorschriften.

§ 26. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 27. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 28. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach §§ 6 bis 8 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. wer den Vorschriften der § 9, § 10 Abs. 1, §§ 16, 17 zuwiderhandelt,
3. wer der gegen ihn ergangenen Untersagung des Handelsbetriebs zuwiderhandelt,
4. wer den von der Reichs-Sachstelle nach § 23 oder von den Landeszentralbehörden nach § 27 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 6, 7, 9 kann neben der Strafe auf Einziehung der Säcke erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 29. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 10. August 1916.

Der königliche Landrat.

J. R.: Dr. v. Bräuning.

Bekanntmachung

über Uebernahmepreise für gebrauchte Säcke.

Rom 27. Juli 1916. (Zentralbl. f. d. deutsche Reich S. 195.)

Auf Grund des § 11 der Bekanntmachung über Säcke vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 834 — Sammlung Nr. 292 —) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

I.

Die Uebernahmepreise für gebrauchte Säcke von mindestens guter Beschaffenheit dürfen nicht übersteigen:

	Ungefähre Größe oder Äquivalent cm	Sortierung
a) für Jute-Säcke:		
1. Rehsäcke	65×135	2,10
2. "	65×110	1,70
3. "	65×105	1,10
4. Rosinadezsäcke	68×115	2,10
5. Sortimentsäcke	68×115	1,50
6. Hälsentrucksäcke	75×100	1,55

	Ungefähre Größe oder Äquivalent cm	Sortierung
7. Treber- bzw. Schnitzsäcke	80×130—140	2,20
8. "	80×110—120	1,20
9. Kleisäcke	70×105	1,10
10. "	65×135	1,30
11. Exportsäcke	65×135	1,80
12. Kartoffelsäcke zum Binden	65×100	0,85
13. " " Nähen	58×100	0,80
14. Graupensäcke	50×100	1,10
15. Kleie-Opplata-Säcke	60×100	0,90
16. Saatsäcke	60×100	1,05
17. Jute-Obst- und Zwiebelsäcke	58×100	0,60
18. Feste Obst- und Zwiebelsäcke	58×100	0,75
19. Saatsäcke	45×105	0,70
20. "	50×115	0,90
21. "	65×120—135	1,45
22. Sodasäcke	50× 90	0,60
23. "	65×110	0,80
24. Santosäcke	70× 95	1,40
25. Santos-Kartoffelsäcke	70× 95	1,00
26. Bombay- und Röper-Säcke von Sojabohnen, Reis, Sesam und anderen Saaten	70×100—115	2,00
27. Bombay- und Röper-Säcke von Kopro, Palmkernen usw.	70×110—115	1,75
28. Kakaosäcke	75×120	2,30
29. "	75×105	1,80
30. Rohwaden-Kalkutta-Säcke, gewaschen oder gebürstet	72×100	1,60
31. Rohwaden-Bombay-Säcke, gewaschen oder gebürstet	72×100	1,70
32. Salpetersäcke	65× 90	0,85
33. Melassesäcke	58×100	0,75
34. Melasse-Kalkutta- oder Bombay-Säcke	73×105	1,35
35. Thomasmehlsäcke	44 50× 90	0,70
36. Zementsäcke	45× 85	0,70
37. "	50× 95	0,75
38. Hälselsäcke	110×160	2,00
39. "	100×210	2,20
b) für Baumwollsäcke:		
1. Zuckersäcke	68×115	1,60
2. Mehlsäcke	65×135	1,65
3. "	56× 96	0,95
4. Saatsäcke, leicht	56×115	0,60

II.

Die Uebernahmepreise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Der Reichskanzler.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 10. August 1916.

Der königliche Landrat.

J. R.: Dr. v. Bräuning.

Bekanntmachung

Der Herr Reichskanzler hat durch Bekanntmachung vom 3. August 1916 (R. G. Bl. S. 891) bestimmt, daß am 1. September 1916 eine allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel stattfinden soll.

Die Aufnahme erstreckt sich auf:

1. Haushaltungen (Einzelhaushaltungen und Familienhaushaltungen) mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern,
2. a) Haushaltungen mit 30 oder mehr zu versorgenden Haushaltsmitgliedern,
- b) öffentliche Körperschaften, Kommunalverbände, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände aller Art,

Anstalten aller Art, Krankenanstalten, Krankenhäuser, Jreananstalten, Erholungsheime, Pensionate, Erziehungsanstalten aller Art, Volkshäuser und sonstige Anstalten,

d) Gewerbe- und Handelsbetriebe, Hotels, hotelmäßig geführte Pensionen, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Lagerhäuser, Kühlhallen und dergleichen, Konsumvereine, Genossenschaften und ähnliche Vereinigungen, die die Versorgung ihrer Mitglieder mit Lebensmitteln betreiben.

Die Aufnahme in den Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern umfaßt folgende Gegenstände:

1. Fleischbausewaren (Schinken, Speck, Würste, Rauchfleisch, Pölsfleisch und andere Fleischbausewaren),
2. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.),
3. Fleischkonserven (mit Gemüse oder anderen Waren gemischt in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.),
4. Eier.

Falls angezeigte Vorräte nicht vorhanden sind, ist unter Benutzung des Vordrucks Fehlanzeige zu machen.

Die Aufnahme in den Haushaltungen mit 30 oder mehr zu versorgenden Haushaltsmitgliedern, sowie bei den Körperschaften, Anstalten, Gewerbe- und Handelsbetrieben umfaßt folgende Gegenstände:

1. Reis, 2. Reismehl und Reiskies, 3. Bohnen, 4. Erbsen, 5. Linsen, 6. Schinken, 7. Speck, 8. Würste, 9. sonstige Fleischwaren (Rauchfleisch, Pölsfleisch, Gefrierfleisch u. a.), 10. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven), 11. Fleischkonserven (mit Gemüse oder anderen Waren gemischt), 12. Fischkonserven, 13. gefüllte und getrocknete Fische einschließlich Feringe, 14. Gemüsekonserven, 15. Dörrgemüse, 16. Dörrobst, 17. Zucker, 18. Marmelade, ohne Süßholzwurzel, 19. Marmelade, mit Süßholzwurzel, 20. Obst- und Rübenkraut und ähnliche zum Brotaufstrich dienende Waren, 21. Kunsthonig, 22. Kaffee, gebrannt, 23.

Kaffee, ungeröstet, 24. Tee, 25. Kakao, 26. kondensierte Milch, 27. Milchpräparate, Trockenmilchpulver u. a., 28. Eier, 29. Speiseöle, 30. Butter, 31. Schmalz, 32. sonstige Speisefette, 33. Seife.

Der mit Beginn des 1. September 1916 angezeigte Vorräte in Gewehrform hat, gleichgültig ob sie ihm gehören oder nicht, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck bis zum Ablauf des 2. September 1916 dem Herrn Bürgermeister anzuzeigen, in dessen Bezirk die Vorräte lagern.

Der Anmeldung unterliegende Gegenstände, die sich mit Beginn des 1. September 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang ohne Benutzung eines Vordrucks anzuzeigen.

Die Erhebung erfolgt gemeindefür. Die Ausführung liegt den Herrn Bürgermeistern ob. Diese verteilen die Anzeigevordrucke, deren Inhalt für die Ausführung der Erhebung maßgebend ist. Wer einen Vordruck nicht erhalten hat, ist verpflichtet, sich einen solchen von dem Herrn Bürgermeister zu erbitten. Es ist strengstens darauf zu achten, daß die sorgfältig ausgefüllten Vordrucke spätestens am 2. September bei dem Herrn Bürgermeister eingegeben.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in die Erhebung einbezogenen Art zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftsaufzeichnungen und Bücher des zur Anzeige Verpflichteten nachzuprüfen.

Wer vorsätzlich die ihm obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können Vorräte die verschwiegen worden sind, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht eingezogen werden.

Wer fahrlässig die ihm obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Die nötigen Vordrucke gehen den Herren Bürgermeistern mit der Post umgehend zu, ebenso Ausführungsanweisung.

Die abgeschlossenen und ausgerechneten Ortslisten sind mir bestimmt bis zum 14. September 1916 einzureichen.

St. Goarshausen, den 22. August 1916.

Der königliche Landrat.

J. R.: Dr. v. Bräuning.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. (Antlich.) Großes Hauptquartier, 23. August, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz:

Zwischen Thiepval und Pozieres wurden die englischen Angriffe vergeblich wiederholt, nördlich von Ovillers fanden während der Nacht Kämpfe statt. Westlich des Foureaux-Waldes ebenso wie bei Maurepas mislangten feindliche Handgranatenunternehmungen. Die Artillerien entwickelten fortgesetzt große Tätigkeit.

Südlich der Somme sind bei Estrées kleine Grabenkämpfe in denen sich die Franzosen vom 21. August her noch hielten, gescheitert. 3 Offiziere, 143 Mann fielen dabei als Gefangene in unsere Hand.

Nachts der Maas wiesen wir im Fleury-Abchnitt feindliche Handgranatenangriffe ab. Im Bergwalde fanden für uns glücklichere kleinere Infanterie-Geschechte statt.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Vom Meer bis zu den Karpathen keine besonderen Ereignisse.

Im Gebirge erweiterten wir den Besitz der Stara Bispazna durch Erstürmung neuer feindlicher Stellungen, machten 200 Gefangene (darunter einen Bataillonsstab), erbeuteten 2 Maschinengewehre und wiesen Gegenangriffe ab.

Weiterseits des Gzarny-Gzeremocz hatten die Wiedereroberungsversuche keinerlei Erfolg.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Die Säuberung des Höhenlandes westlich des Okrowos hat gute Fortschritte gemacht. Wiederholte serbische Vorstöße im Moglena-Gebiet sind abgewiesen.

Oberste Seeresleitung.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

WTB. Wien, 23. Aug. Antlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz:

Westlich von Moldawa erlitten deutsche Truppen eine weitere Infanteriestellung der Russen, wobei sie 200 Mann und zwei Maschinengewehre einbrachten. Bei Babie wurden russische Vorstöße abgeschlagen. Im Gebiet des Capul stehendes Gefecht. Weiter nördlich bei geringer Kampftätigkeit und völlig unveränderter Lage keine besonderen Ereignisse.

Italienischer Kriegsschauplatz:

An der südtirolischen Front unterhielt die feindliche Artillerie gegen einzelne Räume zeitweise ein lebhafteres Feuer. Die italienischen Flieger entfalteten rege Tätigkeit. Bei Bochein-Feistritz fiel ein Doppelbomber in unsere Hände. Die Infanterie wurden gefangen genommen. In Tirol brachte uns eine Unternehmung an der Fleimstal-front 80 unverwundete Gefangene und ein Maschinengewehr ein.

Serbischer Kriegsschauplatz:

Im Raume von Ballona entwickelt der Feind erhöhte Tätigkeit. Eines unserer Kampfflugzeuge — vom Stabsfeldwebel Krigi geführt — schoß im Kampf mit vier Far-

man-Doppeldeckern zwei ab. Einer liegt nächst der Stum-
bi-Mündung, der zweite stürzte ins Meer und wurde von
einem feindlichen Zerstörer geborgen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes.
v. Höfer, Generalstabschef.

Der bulgarische Kriegsbericht.

WTB. Sofia, 22. Aug. Bericht des Hauptquar-
tiers. An der Struma brachten wir dem Gegner am 21.
August eine Niederlage bei. Dieser rettete sich durch Flucht
auf das rechte Ufer. Das ganze Gelände in der Umgebung
der Dörfer Enikew, Revolen und Topalowo ist mit feind-
lichen Leichen bedeckt. Wir zählten bisher mehr als 400
Leichen, darunter mehrere Offiziere. Wir erbeuteten acht
Maschinengewehre, eine Menge Gewehre, Granaten, Artil-
leriematerial, Wagen usw., 190 unverwundete Gefangene
blieben in unserer Hand. Eine große Menge von Ausrü-
stungsgegenständen, die das Schlachtfeld bedeckten, bezeugt
die vollständige Niederlage des Feindes. Ein Zug feind-
licher Kavallerie, der durch ein geschicktes Manöver unserer
Kavallerie in das Feuer unserer Infanterie gelockt wurde,
wurde buchstäblich vernichtet. Aussagen von Gefangenen
bestätigten, daß außer der Brigade Protier ein englisches
Regiment in diesen Gegenden operierte. Die Angriffe, die
die Franzosen seit zehn Tagen gegen unsere Stellungen süd-
lich und westlich des Doiransees durchführten, sind voll-
ständig gescheitert. Dieser Umstand ließ vermutlich den
Generalstab des Generals Sarrail die Einnahme von
Punkten melden, die immer in der Gewalt der Franzosen
waren, wie dies der Fall ist mit dem Bahnhof Doiran und
dem Dorfe Doloudjeli, das der Feind verlassen hat. Un-
sere Truppen begruben 50 tote Franzosen auf dem rechten
Wardarufer. Im Laufe des Angriffes in der Umgebung
von Mayadagn nahmen wir eine feindliche Abteilung ge-
fangen und erbeuteten ein Maschinengewehr. Die Fran-
zosen ließen 70 Tote auf dem Gelände. Der rechte Flügel
setzt seine Operationen fort.

U-Boot „Deutschland“ heimgekehrt.

WTB. Bremen, 23. Aug. Bösmanns Telegraphen-
bureau meldet: Die Deutsche Ozean-Reederei-Gesellschaft
meldet: Das erste Handelsunterseeboot „Deutschland“ hat
heute nachmittag vor der Wesermündung geankert. An
Bord alles wohl.

Auch die Neutralen haben ihre Kriegsorgen; das mußte
Amerika besonders erfahren, als die New Yorker Ärzte in
der großen Epidemie der spinalen Kinderlähmung vergeb-
lich nach den deutschen Arzneimitteln riefen. Und in den
selben Tagen kam die Rettung durch Deutschland, oder, ge-
nauer gesagt, durch die „Deutschland“, ein großes Handels-
Tauchboot, das Herr Alfred Lohmann, Präsident der
„Deutschen Ozean-Reederei G. m. b. H., Bremen“ Ende
des Winters 1915 der Rietel Germania-Werft in Auftrag
gegeben hatte und das vor knapp sechs Monaten fertig war.
Baltimore hatte am 9. Juli seinen großen Tag; in seinen
Hafen lief die „Deutschland“ trotz peinlichster Nachstellung
englischer und französischer Kreuzer, wohlbehalten ein, mit
wertvollen Farbstoffen, mit noch wertvolleren Medizinern.
Wo war die brennende Blockade Englands?

Am Spätnachmittag des 1. August ging eine große Be-
wegung durch den Hafen von Baltimore: „König fährt ab!“
Es ging, ganz langsam, ganz sicher zwischen Boll- und Po-
liceüberwachungschiffen, der Chesapeake-Bai zu, wo ein
amerikanischer Torpedojäger die Führung des schwebenden
Gastes übernahm. Hinter Kap Henry sollten schon die
Engländer warten; hinter Kap Charles sollten französische
Kreuzer scharf aufpassen. Kapitän König lächelte; der
Abend war neblig und das war ihm recht. Ob er nun die
fast 4000 Seemeilen in 320 Stunden oder in 500 oder in
noch weit mehr zurücklegen würde, bekümmerte ihn wenig.
Sicher hat er sie nun bis zuletzt durchfahren. Deutschland
grüßt die „Deutschland“!

Als Ende 1915 nicht daran zu zweifeln war, daß sich
der Krieg trotz unserer Erfolge noch eine geraume Zeit hin-
ziehen werde, befaßten sich sachkundige Reeder ernsthaft
mit der Möglichkeit, Unterseeboote als Handelschiffe zu
erbauen. Unsere Marine-U-Boote hatten bereits Entfer-
nungen von Wilhelmshaven bis Konstantinopel ohne
Aufenthalt zurückgelegt. Ein Syndikat, dem der Nord-
deutsche Lloyd, die Deutsche Bank und Herr Alfred Loh-
mann angehörten, gründete mit einem Kapital von zwei
Millionen Mark die Ozean-Reederei G. m. b. H. Inzwi-
schen war auf der Germania-Werft mit dem Bau des ersten
Bootes bereits begonnen. Trotz der Neuheit des Gegen-
standes konnten die grundlegenden Konstruktionen schnell
und glatt erledigt werden, und nach Erledigung der Probe-
fahrt konnte die Ausreise angetreten werden. Die Länge
des Fahrzeuges beträgt 65 Meter, die größte Breite 8,9
Meter, der Tiefgang etwa 4,50 Meter, der Tonnengehalt
etwa 1900. Die Besatzung umfaßt 29 Köpfe.

Die Bulgaren in Kawaia.

Berlin 23. Aug. Agence de Balcan meldet aus
Athen, die bulgarische Offensive bringe in drei Richtungen
vor, vom Fort Rupel aus, ferner aus Florina gegen die
serbischen Sammelplätze und in einer dritten Richtung
über den Ristos und gegen Kawaia. Bulgarische Vor-
posten hätten bereits Kawaia besetzt.

Laut einer Meldung der Times aus Saloniki sollen die
griechischen Offiziere die Forts von Lisa und Startichiza,
ohne Protest zu erheben, den Bulgaren übergeben haben.

Die Friedensfrage im Unterhaus.

WTB. London, 22. Aug. Byles fragte, ob Asquith
Aufmerksamkeit auf die Erklärung des Unterstaatssekre-
tars Zimmermann gelenkt worden sei, daß die deutsche Re-
gierung wiederholt ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen
habe, in Friedensverhandlungen einzutreten, aber daß die

Entente unter dem Druck Englands niemals eine solche
Bereitschaft gezeigt habe. Byles fragte weiter, ob Asquith
den Wunsch nach Frieden, der auf einer sozialistischen Ver-
sammlung in Leipzig zum Ausdruck gekommen sei, und
viele ähnliche populäre Kundgebungen in Deutschland be-
merkt habe, und ob er sagen wolle, bis zu welchem Grade
die britische Regierung gewillt sei, diesem ausgesproche-
nen Wunsch des Feindes zu entsprechen. Asquith erwiderte:
Die deutsche Regierung hat bisher keine Geneigtheit zu
einem Frieden belundet, außer zu Bedingungen, die für
einige der Verbündeten unerträglich oder demütigend sein
würden. (Beifall.) Es ist vollständig unrichtig, daß die
Entente durch irgend welchen Druck von England beein-
flußt worden sei. Dalziel fragte: Sind irgendwelche
Friedensbedingungen angeregt worden? Asquith: Nur
was in der Presse gestanden hat. Dalziel: Nichts Ähn-
liches? Asquith: Nein.

Asquith für Friedensschluss ohne Vollvertretung.

WTB. London, 22. Aug. (Reuter.) Im Unter-
haus erklärte in Vertretung des Munitionsministers Addi-
son über die Explosion in der Munitionsfabrik, daß 20
Leichen geborgen worden seien. Wenn auch durch die Ex-
plosion eine gewaltige Zerstörung angerichtet worden sei,
so seien die Verluste doch nicht so schwer, als man zuerst
angenommen habe. Bonsonby (radikal) stellte die An-
frage, ob für den Fall, daß während der Parlamentsferien
Verhandlungen angeknüpft werden sollten, um die Feind-
seligkeiten zu beenden, der Premierminister schließlich das
Parlament einberufen würde, und darüber zu beraten.

Asquith erwiderte scharf: Nein, ich kann keine solche
Verpflichtung eingehen.

Russisches Torpedoboot explodiert.

WTB. Berlin, 23. Aug. Wie wir aus Memel er-
fahren, wurde am 23. August an der kurländischen Küste
beobachtet, wie etwa sechs Seemeilen nördlich von Klein-
Erben ein russisches Torpedoboot vom Typ der neuesten
großen Boote durch Explosion schwer beschädigt wurde.
Das Boot wurde von anderen Torpedobooten nach der Küste
von Oesel geschleppt.

Die italienische Hilfe.

Lugano, 23. Aug. Generalleutnant Carlo Petiti
di Boreto, der Führer des italienischen Salonikorkorps, ist
ein Piemontese, der als Oberst in Libyen und jüngst in
Südtirol kämpfte. Die Presse betont, daß Italien durch
die Expedition größere Ansprüche bei der Liquidierung der
Orientfrage begründe, daß das Saloniki-Unternehmen da-
her einen härteren politischen Charakter beizuge und die
Teilnahme Italiens am Weltkriege erst vollständig mache.
„Messagero“ behauptet, die Kriegserklärung an Deutsch-
land stehe jetzt unmittelbar bevor.

In Athener Depeschen heißt es, das griechische Volk sei
von dem Erscheinen der Italiener peinlich berührt. Das
italienische Korps marschiere nach griechischer Annahme
nach Koriza-Premeti-Tepelani und verweigere sich dort mit
den Vorposten. Eine Landung in Santi Quaranta, die
einen Protest Griechenlands hervorgerufen hätte, sei da-
her überflüssig geworden.

Anzeichen des Friedens?

WTB. Wien, 23. Aug. Der amerikanische Botschafter
Penfield äußerte sich einem Mitarbeiter der Neuen Freien
Presse gegenüber über die politische Lage, wobei er erklärte,
der Krieg sei auf dem Höhepunkt angelangt, der kaum mehr
überschritten werden könne. Kämpfe wie die gegenwärtig
geführten könnten in gleicher Weise nicht viel länger fort-
gesetzt werden, sondern müßten in absehbarer Zeit zu einer
Atempause führen. Er sei der Ansicht, daß diese Unter-
brechung der Kampfaktivität dann von den zum Frieden ge-
neigten Gruppen, die in allen Staaten immer mehr er-
starkten, dazu benützt würden, Mittel und Wege zur Herbei-
führung des Friedens zu finden. Nach nächster Beur-
teilung der Kriegslage dürfe man hoffen, daß der Krieg in
nicht allzuferner Zeit seinem Ende entgegengehe. Der Bot-
schafter ist überzeugt, daß die österreichisch-ungarische Mo-
narchie die furchtbare Kraftprobe in voller Unversetztheit
überstehen werde. Freilich würde in wirtschaftlicher Be-
ziehung ungeheuer viel zu schaffen sein, um die durch den
Krieg geschlagenen Bunden zu heilen. Dies sei jedoch
eine Frage, die nicht von der Monarchie allein, sondern
von ganz Europa zu lösen sei.

Aus Stadt und Kreis

Oberlahnstein, den 24. August.

! Vaterl. Frauenverein. Bei der stattge-
habten kleinen Verlosung fiel der Gewinn (ein Ständer)
auf Los Nr. 78 und kann bei der Vorsitzenden, Adolfr. 9,
abgeholt werden.

! Eisenbahnbeamte entdeckten gestern einen
Gefangenen russischer Nationalität beim Passieren eines
Güterzuges durch unsere Station. Derselbe hatte sich un-
ter einem Möbelwagen versteckt und fand man ihn schla-
fend vor.

(+) Verunglückt. Heute Vormittag wurde der 17
Jahre alte Mottenarbeiter Heinr. Nidenig aus Bornhofen
im hiesigen Rangierbahnhof von einer Maschine so schwer
verletzt, daß er am Kopf und den Beinen starke Verwun-
dungen davon trug. Er fand im hiesigen Krankenhaus,
wohin man ihn mittelst der Tragbahre beförderte, Auf-
nahme.

! Köln-Düsseldorfer Rheindampfs-
schiffahrt. Wegen vorgeschrittener Jahreszeit wird die
Fahrt nachmittags 5 Uhr 15 Min. ab Coblenz nach Wop-
pard und zurück von heute ab eingestellt.

! „Hindenburg.“ Die Köln-Düsseldorfer
Dampfschiffahrts-Gesellschaft oder die Preussisch-Rheini-

sche, wie sie offiziell heißt, hat ihre Flotte wieder einmal
um ein prächtiges, elegantes Boot vermehrt. Mitten im
Kriege, kein Wunder denn, daß sie ihm den Namen unseres
größten und vollstimmlichsten Feldherrn gab, daß sie den
neuen Dampfer Hindenburg taufte. Der Vater Rhein
wird das Boot mit Stolz tragen, denn es macht dem Tauf-
paten allem Anscheine nach Ehre. Die Kriegsverhältnisse
beeinträchtigten den Bau nicht unwesentlich, aber es gelang
noch, für den Rest der Ferienzeit das herrliche Boot in
Dienst zu stellen. Es wird die Fahrten des Bootes
„Lohengrin“ übernehmen. Das neue Schiff ist mit Dop-
pelbed versehen; mittschiffs befindet sich ein Rauchsalon auf
dem Promenadenende. Vorne sind, um gegen Unbilden
der Witterung geschützt zu sein, Glasabsperrungen ange-
bracht. Das Schiff ist nach dem Modell des herrlichen Bo-
tes „Kronprinzessin Cecilie“ gebaut, das vor etlichen Jah-
ren von derselben Firma, auch für die Kölner Gesellschaft,
geliefert wurde. Es hat eine Länge von 80 Meter, eine
Breite von 9, zwischen den Radkästen von 14 Meter und
eine Raumböhe von 3½ Meter. Der Tiefgang ist gering,
ein Umstand, der die Schnelligkeit ganz wesentlich fördert.
Die Radkästen enthalten Restaurations- und Vorräume,
Rauchkabinen, Kücheneinrichtungen und Mannschaftsge-
lässe. Die Gesamttragfähigkeit läßt sich auf etwa vierhun-
derttausend Kilogramm berechnen, während die Maschinen-
stärke annähernd 650 indizierte Pferdekkräfte anzeigt. Daß
Dampfsteuer, elektrisches Licht und alle Bequemlichkeiten
für die Passagiere vorhanden sind, ist natürlich bei der heu-
tigen Höhe der Schiffbaukunst.

§ Viehzählung am 1. September. Das Ergeb-
nis der Viehzählung am 1. September dient als Grund-
lage für wichtige kriegswirtschaftliche Anordnungen. Es
ist daher dringend erforderlich, daß alle Viehbefitzer die not-
wendigen Angaben vollständig und genau machen.

Braubach, den 24. August.

! Kriegsgesangen. Nach eingetretener Mel-
dung ist der Musikant Otto Fischer, der schon 2 Jahre Mit-
kämpfer war, in russische Kriegsgefangenschaft geraten.

§(Allerlei Gesindel treibt sich anscheinend in
den Weiden am Rheinufer herum. Eine Frau erzählte, als
sie gestern auf ihrem Felde tätig war, hörte sie plötzlich
unheimliches Geströhne und ging mit ihrem Kinde den
Klagelauten etwas näher. Mittlerweile kam ein ganz ver-
dächtig aussehender Mann aus dem Gebüsch und nahm sei-
nen Weg rheinabwärts. Die Frau nimmt an, daß der
von dem Manne getragene Bart nicht echt gewesen sei. Die
Polizei wurde sofort in Kenntnis gesetzt und der in der
Nähe weilende Hilfsfeldhüter stellte ebenfalls Nachforschun-
gen an, fanden aber nichts. Ob ein Verbrechen vorliegt
oder was die Ursache der hilfesuchenden Behelante war,
wird hoffentlich ans Tageslicht kommen. Die Frau selbst
liegt infolge des ausgestandenen Schreckens krank danieder.

! Die Sucht nach Leder lenkte die Schritte von
Dieben nach der Martinsmühle, wo die dort vorhandenen
Treibriemen gestohlen wurden.

d Raftätten, 23. Aug. Polizeilich geschlossen auf
die Dauer von vier Wochen wurde das Geschäft des Metz-
gers Joseph Oberländer wegen Ueberschreitung der Höchst-
preise für Wurstwaren. — Herr Albert Barmes, Waren-
kontrollleur bei der Firma Kampf und Spindler hier, der
vor einiger Zeit als Kriegsbeschädigter vom Heeresdienste
entlassen worden ist, wurde das Eisene Kreuz 2. Klasse
verliehen.

Bermischtes.

* Berlin, 22. Aug. Die „Rhein. Volkszeitung“
bringt folgenden Artikel: (Taktlosigkeit oder Rohheit.) Die
Militärpflichtigen, die sich in Treptow zur Stammrolle
angemeldet haben, müssen sich im Treptower Rathaus,
Zimmer 57, einschreiben lassen. An der Tür dieses Zim-
mers ist ein Schild angebracht, das die Aufschrift trägt:
„Friedhofsverwaltung“. Es muß die jungen Vaterlands-
verteidiger eigentümlich amüsen, daß sie sich bei der
„Friedhofsverwaltung“ zum Kriegsdienste zu melden ha-
ben. Wenn das Schild nicht entfernt werden kann, so sollte
man doch ein geeigneteres Zimmer für die Anmeldung zur
Stammrolle auswählen. Der Heldentod braucht den Melde-
pflichtigen nicht gerade bei diesem ersten Gang zur Militär-
behörde schon entgegenzuleuchten.

Diebstecht zu 4 Jahren Zuchthaus und 6 Jahren Ehrverlust verurteilt.

Berlin, 23. Aug. (T.-U.-Tel.) In der Strafsache
gegen den Armierungssoldaten Carl Diebstecht hat das
Oberkriegsgericht heute nachmittag dahin erkannt, daß Dieb-
stecht wegen versuchten Kriegsverrats, erschwerten Unge-
horsams und Widerstands gegen die Staatsgewalt zu vier
Jahren und einem Monat Zuchthaus, wobei ein Monat
Untersuchungshaft anzurechnen ist, zur Entfernung aus
dem Heere und zur Aberkennung der bürgerlichen Ehren-
rechte auf die Dauer von 6 Jahren zu verurteilen sei. Die
Verhängung einer schwereren Strafe als in erster Instanz
erkennt trotz aller Würdigung der zugunsten des Ange-
klagten sprechenden Umstände gerechtfertigt, wenn man be-
rücksichtigt, daß Diebstecht seine Pflicht als Soldat und
Staatsbürger zur Kriegszeit zum Schaden des bedrohten
Vaterlandes in schwerster Weise verletzt hat. Er hat auch
selbst zugestanden, daß er durch die Flugblattverteilung u.
durch die Veranstaltung der öffentlichen Demonstration eine
Schwächung der deutschen Kriegsmacht bezweckte. Ueber-
dies ist Diebstecht bereits früher wegen eines ähnlichen Ver-
gehens zu einem Jahr sechs Monaten Festungshaft verur-
teilt gewesen. Gegen das Urteil steht Diebstecht das Recht
mittel der Berufung zu.

Bekanntmachungen.

An die Landwirte.

Sämtliches Brotgetreide (Roggen und Weizen) ist an die Lahnberger Mühle in Niederlahnstein abzuliefern, soweit nicht die Zurückhaltung gestattet ist.

Oberlahnstein, den 22. August 1916.

Der Magistrat.

Nach Grund der §§ 12, ff. des Gesetzes vom 25. September 1915 über die Verordnungsregelung und der Ergänzung dazu vom 4. November 1915 wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfes, die nur in beschränktem Maße vorhanden sind, dürfen im Handel nur in einer vom Magistrat jedesmal bestimmten Menge und nur gegen Vorzeigung einer auf den Namen lautenden Lebensmittelliste an den Verbraucher abgegeben und von diesem eingelöst werden. Die erfolgte Abgabe ist auf der Lebensmittelliste unverwischbar kenntlich zu machen.

§ 2. Die Lebensmittelliste ist nicht übertragbar.

§ 3. Der Magistrat kann zur Regelung des Verkaufs für bestimmte Waren den Geschäften einen bestimmten Abnehmerpreis zuweisen.

§ 4. Die Lebensmittellisten müssen die Anzahl der Haushaltungsmittel enthalten. Veränderungen im Haushalt sind unter Vorlegung der Karte bei der städtischen Verwaltung anzugeben.

§ 5. Die Karten können in zwei von einander verschiedenen Farben an die selbständigen Haushaltungen ausgegeben werden, wobei die eine Farbe den bedürftigen Familien vorbehalten bleibt. Als bedürftig sind anzusehen Haushaltungen, deren Mitglieder insgesamt ein Einkommen von weniger als 1200 Mk., wenn der Haushalt aus 1 Person besteht, 1800 „ „ 2-5 Person, besteht, 2400 „ „ „ „ mehr als 5 Personen besteht.

Werden Waren in zwei Preisklassen feilgeboten, so kann bestimmt werden, daß die billigere Ware nur von bedürftigen Haushaltungen gekauft werden darf.

§ 6. Die Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfes, die von dieser Verordnung betroffen werden, sind vom Magistrat öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auch die Beschränkung der Menge (§ 1) anzugeben.

§ 7. Wer solche Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfes in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandene Menge nach Art und Eigentümer getrennt unter Nennung des Bestandes binnen 3 Tagen nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung, durch die der Gegenstand dieser Verordnung unterworfen wird, oder, wenn er erst später in den Gewahrsam kommt, binnen 24 Stunden nach Übernahme in den Gewahrsam dem Magistrat anzuzeigen. Nicht betroffen von dieser Anzeige bleiben die Gegenstände, die sich im Besitze des Reichs, des Staates oder eines Kommunalverbandes befinden, oder die früher auf eine Lebensmittelliste abgegeben sind.

§ 8. Die ordnungsgemäßen Handel- und Gewerbetreibenden sind verpflichtet, auf Verlangen des Magistrats a) binnen 2 Tagen Auskunft über die Verträge zu geben, kraft deren sie Verleitung von Gegenständen der in den §§ 1 und 7 betroffenen Art verlangen können, b) Vorzüge dieser Art der Gemeinde freiwillig zu überlassen.

§ 9. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenhandelt wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oberlahnstein, den 13. Juni 1916.

Der Magistrat.

Der Verordnung über die Verordnungsregelung werden unterworfen: Butter, Margarine, Eier, Fleisch und Fleischwaren, Fett, Öl, Hülsenfrüchte, Reis, Getreide, Gries, Seife, Zucker, Teigwaren.

Oberlahnstein, den 22. August 1916.

Der Magistrat. S. H. H.

Margarine

wird am Freitag, den 25. d. Mts., von vormittags 8 Uhr an in den Geschäften Kater, Kring, Dornweiler, Lollo, Strieder, Bollinger Johann, Reiter Hermann, Immich, Keller, Jonas, Rhein. Kaufhaus an die dort eingetragenen Kunden verkauft und zwar entfallen auf jede Person 40 Gramm. Lebensmittelliste Nr. 94. Die bei den anderen Geschäften eingetragenen Familien werden bei der nächsten Lieferung berücksichtigt.

Oberlahnstein, den 24. August 1916.

Der Magistrat.

Schellfisch

wird am Freitag, den 25. d. Mts., von vormittags 8 Uhr ab in der städt. Markthalle pro Pfund 64 Pfennig verkauft.

Oberlahnstein, den 24. August 1916.

Der Magistrat.

Der Behang der Nuß- und Apfelbäume

unterhalb der Gießquelle und am Rhein oberhalb der Bleiche wird am

Samstag, den 26. August, vormittags 9 1/2 Uhr, an der Bleiche am Bezirkskommando beginnend, versteigert.

Oberlahnstein, den 22. August 1916.

Der Bürgermeister.

Ein fidesnes Halskettchen mit Anhänger ist als Fundstück abgegeben worden.

Oberlahnstein, den 23. August 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Brennessel-Sammlung.

Es können vorläufig keine frischen Brennessel mehr angenommen werden, weil die vorhandenen Räume alle belegt sind. Wer also weiter sammeln will, muß dieselben zu Hause trocknen und später abliefern.

Oberlahnstein, den 24. August 1916.

Der Bürgermeister.

Der Bewohnererschaft hierdurch zur Kenntnis und strengsten Beachtung, daß die

Bezugscheine für Web-, Woll- und Strickwaren in Zukunft nur noch Mittwochs und Freitags jeder Woche ausgestellt werden und haben sich die Bewohner an diese Ordnung zu halten.

Niederlahnstein, den 19. August 1916.

Der Magistrat: Kody, Bürgermeister.

Es wird nochmals Einmachzucker

abgegeben und zwar auf den Kopf der Bevölkerung 1 Pfd. Die Bezugsscheine für den Zucker werden durch uns ausgestellt und findet der Verkauf des Zuckers in der Gasse im Spritzenhause statt und zwar am

Freitag, den 25. und Samstag, den 26. August cr in der Zeit von vormittags 8 1/2 bis 12 Uhr.

Wird der Zucker in der vorangeführten Zeit nicht abgeholt, so kann der Betreffende keinen Anspruch mehr darauf geltend machen.

Wir bitten daher die Anordnung zu beachten.

Niederlahnstein, den 21. August 1916.

Der Magistrat: Kody.

Den Landwirten

zur Kenntnis, daß sämtliches Brotgetreide (Roggen und Weizen) an die Lahnberger Mühle hier abzuliefern ist.

Niederlahnstein, den 23. August 1916.

Der Magistrat: Kody, Bürgermeister.

Wir weisen hiermit nochmals auf unsere Bekanntmachung vom 4. August 1916 Kreisblatt 179 betr.

Anpflanzung von Oelfrucht

hin und werden Bestellungen nur noch bis spätestens 1. September cr. hier im Rathaus (Zimmer 4) entgegengenommen. Nach dieser Frist werden keine Bestellungen mehr berücksichtigt. Es wird bemerkt, daß die Bestellung der Felder gemeinsam durch die Stadt vorgenommen wird.

Niederlahnstein, den 23. August 1916.

Der Magistrat: Kody, Bürgermeister.

Durch den Herrn Minister für Handel und Gewerbe ist eine

Sammlung von Weißblech und Zinngegenständen

(Abgänge wie alte Konservendosen, Zinntuben, Staniol usw.) angeregt worden.

Die Abgabe ist eine freiwillige.

In den nächsten Tagen wird seitens der Jugend eine derartige Sammlung erfolgen und bitten wir die Gegenstände denselben auszuhandigen.

Niederlahnstein, den 23. August 1916.

Der Magistrat: Kody.

Mit der Einsammlung von Weißblech und Zinngegenständen durch die Schuljugend soll auch eine Sammlung von Mineralwasserflaschen stattfinden.

Wir bitten daher, die Gegenstände den Sammlern auszuhandigen.

Der Erlös soll für wohltätige Zwecke bestimmt werden.

Niederlahnstein, den 23. August 1916.

Der Bürgermeister: Kody.

Die noch rückständigen Staats- und Gemeindesteuern

für das 2. Quartal 1916 werden zur alsbaldigen Zahlung in Erinnerung gebracht.

St. Goarshausen, den 17. August 1916.

Stadtkasse.

Einmachtopfe

mit 5-40 Liter Inhalt in großer Auswahl mit Deckel eingetroffen.

Christian Klug,

Niederlahnstein. — Telefon 98.

Der erste Stock

3 Zimmer und Küche ab 1. Okt. wegzugehen zu vermieten.

Mittelstraße 44.

Eine Wohnung

zu vermieten. Mittelstraße 28.

Möbliertes Zimmer

mit Pension zu vermieten.

Wo, sagt die Geschäftsstelle.

Für leichere Schreibarbeiten

wird von hiesigem Büro

jüngere weibliche Kraft

gesucht.

Offerten m. Zeugnisabschriften

und Gehaltsansprüchen erbitten

unter N. 9. 100 a. d. Geschäftsst.

Stundrnmädchen

gesucht von Fräulein Meyer.

Offerte 23 II. Sich melden von

vormittags 11 Uhr ab.

Gnaden-Ziegenbock

(harmlos) 5 Monate alt, zur Zucht

sehr geeignet zu verkaufen.

Wo, sagt die Geschäftsst.

Mehr Freude

kann dem Soldaten im Felde nicht gemacht werden, als wenn ihm jede Nummer des

Lahnsteiner Tageblatt

zugestellt wird. Wir erhalten täglich Zuschriften, die uns das bestätigen. Die Zustellung kostet ausschließlich Umschlaggebühren

pro Monat nur 50 Pfennig

Die für den Versand erforderlichen Kuperts mit aufgedruckter Adresse kosten 100 Stück 1.50 Mk.

Bestellungen können zu jeder Zeit bei unserer Geschäftsstelle gemacht werden, auch unsere Aus-trägerinnen sind bereit, Bestellungen entgegenzu-nehmen.

Genaue Adressenangabe ist erforderlich.

Neues Mainzer

Gauerkraut

Neue Salzgurken

empfiehlt

Christian Klug,

Niederlahnstein — Telefon 98.



Moderne zugkräftige Reklame

Kostenlose Beratung und Vorschläge über die Auswahl erprobter Insertionsorgane durch die älteste Annoncen-Expedition

Hassentein & Vogler
Alt-Gen. Frankfurt a. Main
Schillerplatz 2, Eingang Or.
Zuschauerstr. 1, Tel. 1.400.

Gebrauchte

Weinflaschen

kauft Weinhandl. G. B. Böhm.

Schellfisch

(große Nordseeware)

frisch eingetroffen

Chr. Klug,

Niederlahnstein — Telefon 98.



Regulateure

mit guten Wer-ten zu billigen Preisen bei

G. Quenbi, Niederlahnstein
Uhren- und Goldwaren-Geschäft.

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen

100 Zig. Melnick 1.1 Pfg. 1.30

100 „ „ 3 „ 1.85

100 „ „ 3 „ 2.-

100 „ „ 42 „ 2.75

100 „ „ 12 „ 3.90

ohne jed. Zuschlag f. neue

Steuer- und Zollerhöhung

Zigarettenfabrik Goldenes

Haus

KÖLN, Ehrenstrasse 34.

1 guterhalt. Schließkord

zu kaufen gesucht

Von wem, f. d. Geschäftsstelle.

Nassauische Landesbank



Nassauische Sparkasse

WIESBADEN, Rheinstraße 42/44.

Mandatschor, unter Garantie des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Reichsbank-Giro-Konto. — Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 600. — Fernruf 833 u. 893

23 Filialen (Landesbankstellen) und 171 Sammelstellen im Regierungsbezirk Wiesbaden

Ausgabe von Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank.

Annahme von Spareinlagen.

Annahme von Gelddepositen.

Eröffnung von provisionsfreien Scheckkonten

Annahme von Wertpapieren zur Verwahrung und Verwaltung (offene Depots).

An- und Verkauf von Wertpapieren, In-kasso von Wechseln und Schecks, Ein-lösung unfälliger Zinsscheine (für Kontoinh.)

Die Nassauische Landesbank ist antilche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen.

Nassauische Lebensversicherungsanstalt.

— Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts —

Große Lebensversicherung

(Versicherungen über Summen von Mk. 2000 an aufwärts mit ärztlicher Untersuchung)

Kleine Lebens-Versicherung

(Versicherungen über Summen bis zu Mk. 2000 einschl. ohne ärztliche Untersuchung, wie Sterbegeld, Altersversorgungs-, Militärdienstkosten-, Aussteuer- u. Kindesversicherung.)

Hypothekentilgungs-Versicherung — Rentenversicherung

Direktion der Nassauischen Landesbank.